

Entgelte für Netznutzung

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Netz- und Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	<2.500 h/a		>2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	18,02	7,63	196,33	0,50
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	21,55	10,05	270,06	0,11
Niederspannung	23,69	8,40	154,97	3,15

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 7 - 10) sowie Umsatzsteuer.

Die Veröffentlichung der nachstehend dargestellten Netzentgelte erfolgt auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösobergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2024. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Wir behalten uns eine nachträgliche, auch rückwirkende Anpassung der Netzentgelte daher ausdrücklich vor, sollte eine oder mehrere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von den vorliegenden Prämissen bei der Entgeltbildung erheblich abweichen.

Entgelte für Netznutzung

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung - Netzreserve

Netz- und Umspannebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 - 200 h/a €/kWa	200 - 400 h/a €/kWa	400 - 600 h/a €/kWa
Mittelspannung	60,07	72,08	84,09
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	69,95	83,95	97,94
Niederspannung	107,69	129,22	150,76

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 7 - 10) sowie Umsatzsteuer.

Die Veröffentlichung der nachstehend dargestellten Netzentgelte erfolgt auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösobergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2024. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Wir behalten uns eine nachträgliche, auch rückwirkende Anpassung der Netzentgelte daher ausdrücklich vor, sollte eine oder mehrere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von den vorliegenden Prämissen bei der Entgeltbildung erheblich abweichen.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung - Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Bedarf

Netz- und Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto* €/a	netto ct/kWh	brutto* ct/kWh
Niederspannung	95,00	113,05	8,91	10,60

* inkl. 19 % Umsatzsteuer

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 7 - 10) sowie Umsatzsteuer.

Die Veröffentlichung der nachstehend dargestellten Netzentgelte erfolgt auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösobergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2024. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Wir behalten uns eine nachträgliche, auch rückwirkende Anpassung der Netzentgelte daher ausdrücklich vor, sollte eine oder mehrere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von den vorliegenden Prämissen bei der Entgeltbildung erheblich abweichen.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Netz- und Umspannebene	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto* €/a	netto ct/kWh	brutto* ct/kWh
Niederspannung	0,00	0,00	6,28	7,47

* inkl. 19 % Umsatzsteuer

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 7 - 10) sowie Umsatzsteuer.

Die Veröffentlichung der nachstehend dargestellten Netzentgelte erfolgt auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösbergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2024. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze. Wir behalten uns eine nachträgliche, auch rückwirkende Anpassung der Netzentgelte daher ausdrücklich vor, sollte eine oder mehrere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von den vorliegenden Prämissen bei der Entgeltbildung erheblich abweichen.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Netz- und Umspannebene Modul 1	Leistungs- oder Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a od. €/kwa	brutto* €/a od. €/kwa	netto ct/kWh	brutto* ct/kWh
Mittel- bis Niederspannung	95,00	113,05	8,91	10,60
pauschale Netzentgeltreduzierung	-134,06	Die Gesamtkosten können nicht auf unter Null sinken.		

Netz- und Umspannebene Modul 2	Leistungs- oder Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a od. €/kwa	brutto* €/a od. €/kwa	netto ct/kWh	brutto* ct/kWh
Mittel- bis Niederspannung	0,00	0,00	3,56	4,24

*** inkl. 19 % Umsatzsteuer**

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung und separatem Zählpunkt. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Lastgangmessung in den Netzebenen Niederspannung und Umspannung Mittel- auf Niederspannung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist standardmäßig Modul 1 anzuwenden.

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 7 - 10) sowie Umsatzsteuer.

Die Veröffentlichung der nachstehend dargestellten Netzentgelte erfolgt auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösobergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2024. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Wir behalten uns eine nachträgliche, auch rückwirkende Anpassung der Netzentgelte daher ausdrücklich vor, sollte eine oder mehrere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von den vorliegenden Prämissen bei der Entgeltbildung erheblich abweichen.

Entgelte für Netznutzung

Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung - Preissystem für Entnahme durch Kurzzeit- und Baustromanschlüsse

Netz- und Umspannebene	Leistungs- oder Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto* €/a	netto ct/kWh	brutto* ct/kWh
Mittel- bis Niederspannung	95,00	113,05	8,91	10,60

* inkl. 19 % Umsatzsteuer

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 7 - 10) sowie Umsatzsteuer.

Die Veröffentlichung der nachstehend dargestellten Netzentgelte erfolgt auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösbergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2024. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze. Wir behalten uns eine nachträgliche, auch rückwirkende Anpassung der Netzentgelte daher ausdrücklich vor, sollte eine oder mehrere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von den vorliegenden Prämissen bei der Entgeltbildung erheblich abweichen.

Entgelte für Netznutzung

Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto* ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,275	0,330

* inkl. 19 % Umsatzsteuer

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Die Veröffentlichung der nachstehend dargestellten Netzentgelte erfolgt auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösobergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2024. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Wir behalten uns eine nachträgliche, auch rückwirkende Anpassung der Netzentgelte daher ausdrücklich vor, sollte eine oder mehrere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von den vorliegenden Prämissen bei der Entgeltbildung erheblich abweichen.

Entgelte für Netznutzung

Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Aufschlag	
	netto ct/kWh	brutto* ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh	0,656	0,781
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh**	0,025	0,030

* inkl. 19 % Umsatzsteuer

** Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs- oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§26 Abs. 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

Die Veröffentlichung der nachstehend dargestellten Netzentgelte erfolgt auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösobergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2024. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Wir behalten uns eine nachträgliche, auch rückwirkende Anpassung der Netzentgelte daher ausdrücklich vor, sollte eine oder mehrere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von den vorliegenden Prämissen bei der Entgeltbildung erheblich abweichen.

Entgelte für Netznutzung

Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Verbrauch	Offshore-Netzumlage	
	netto €/a	brutto* €/a
verbrauchsunabhängig	0,403	0,480

* inkl. 19 % Umsatzsteuer

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Die Veröffentlichung der nachstehend dargestellten Netzentgelte erfolgt auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösobergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2024. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Wir behalten uns eine nachträgliche, auch rückwirkende Anpassung der Netzentgelte daher ausdrücklich vor, sollte eine oder mehrere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von den vorliegenden Prämissen bei der Entgeltbildung erheblich abweichen.

Entgelte für Netznutzung

Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabeverordnung (KAV)

Verbrauch	Konzessionsabgaben ct/kWh
bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird	0,61
bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	1,59
bei der Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

Die Veröffentlichung der nachstehend dargestellten Netzentgelte erfolgt auf der Grundlage von zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe der Erlösobergrenze sowie des prognostizierten Mengengerüsts des Jahres 2024. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze. Wir behalten uns eine nachträgliche, auch rückwirkende Anpassung der Netzentgelte daher ausdrücklich vor, sollte eine oder mehrere behördliche oder gerichtliche Entscheidungen von den vorliegenden Prämissen bei der Entgeltbildung erheblich abweichen.